

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1963

Nr. 18

ausgegeben am 7. Juni 1963

Gesetz

vom 4. Juni 1963

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungs- pflege vom 21. April 1922

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

Art. 1

Art. 139 Abs. 4 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungs-
pflege vom 21. April 1922 erhält folgende neue Fassung:

4) Bei Verbandspersonen sind die satzungsgemäss zur Vertretung
nach aussen berufenen Organe verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.
Die Verantwortlichkeit des einzelnen vertretungsbefugten Organes be-
steht ohne Rücksicht auf die Art des Zeichnungsrechtes (Einzel- oder
Kollektivzeichnungsrecht) und die Zahl der vertretungsbefugten Organe.
Für die über ihre Organe verhängten Geldstrafen und Verfahrenskosten
haften die Verbandspersonen zur ungeteilten Hand mit dem Bestraften.

Art. 2

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Dr. Gerard Batliner
Fürstlicher Regierungschef